



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Wunderthätige Lebenslauff deß Heiligen und Grossen Patriarchen Francisci De Paula, Stiffter deß Heiligen Ordens Minimorum oder der MinstenBrüder**

**Hannot, René**

**Sultzbach, 1687**

X. Von der Regel dises heiligen Ordens/ vnnd von derselben fürtrefflichen  
Vollkommenheit.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-37133**

Von der Regel dieses heiligen Ordens / vnd von derselben fürtrefflichen Vollkommenheit.

Das zehende Capittel.

**D**ieser heilige Orden ward Anfangs vnter die Einsidler gerechnet / vnd ist der ersten Wohnung der Namen einer Einsidlerey gegeben worden. Hat ihren Anfang genommen wie man gezelet hat nach der Gnadenreichen Geburt vnser Erlösers 1435. Der heilig Franciscus de Paula, als Stifter war geböhren Anno 1416. in einem Städtele des Herzogthums Calabria, in dessen Gegende er ihme ein vnbewohnte Einöde außers wählte / vnd darein sich im dreyzehenden Jahr seines Alters begeben hat. Nach verfloßnen etlichen Jahren / welche er darinn mit grosser Strengheit des Lebens zugebracht / hat er sich auß Befehl Gottes vnter die Menschen begeben / auß daß er diejenigen / so Begierde vnd Lust zur Vollkommenheit hätten / an sich / vnd zusammen brächte / vnd also diser Geistlichen Versammlung einen Anfang machte. Danahls hat er angefangen die Kirchen vnd Convent, mit Verwilligung des Hochwürdigen in Christo Herrn Pyrrhi Eusefintinischen Erzbischoffs zubauen / (zu welchem Ihr Päbstl. Heil. Paulus diß Namens der Aender seiner Cammerer einen geschickt von demselben eigentlichen Bericht der grossen vnd in der Welt neu auffgangner Heiligkeit dieses Manns einzunehmen / dessen neue vnerhörte Miracula, vnd angenommene strenge Weiß zuleben / allen verwunderlich vnd seltsam fürkäme) welches Gottshaus dann auch vorbemeldter Erzbischoff geweiht / vnd mit vilen Indulgenzen begabt hat: Auch desselben Convents / von des H. Manns wegen / deme er alle Ehr erzeigte / mit sonderbaren Freyheiten vnd Privilegiis also in Gnaden gedacht / daß er sein eigne Jurisdiction von sich legendt / den heiligen Patrem sammt allen seinen gegenwärtigen vnd zukünftigen Brüdern vnd Einsidlern von aller anderer Superioritæ vnd Obriheiten befreyet / vnd allein dem Schuz / Jurisdiction vnd

Gnad vnd Privilegia, so diesem Orden von Pyrrho dem Eusefintinischen Erzbischoff seynd verlihen worden.

vnd Gerechtigkeiten Päbstl. Heil. vntergeben hat / welches er nicht allein mündlich / sonder mit sondern auffgerichtten Brieffen vnd Sigillen bekräftiget Anno 1471. welche darnach Päbst Sixto IV. auff fernere Approbation vorgelegt worden / der dem heiligen Mann vnd allen seinen Brüdern alle diejenige Privilegien / welche die Einsidler selbiger Zeit genossen / auch verwilliget. Im nachfolgenden 1474. Jahr / nach geschehner Relation des Bischaffs De S. Marco (deme Ihr Päbstl. Heil. sonderbaren Befelch gegeben / gemeldte Brieff des Erzbischoffs Pyrrhi zuüberschen vnd examiniren) hat Sixtus mit einem andern Päbstl. decret selbige Bullam des Eusefianischen Erzbischoffs mit Apostolischer Auctoritat vnd Macht approbit vnd bekräftiget / vnd gleichfalls alle vnd jede Convent dieses Ordens / wie auch den heiligen Mann sambt allen seinen gegenwärtigen vnd zukünftigen Brüdern vnd Einsidlern von aller Jurisdiction vnd Herrschafft aller Bischöff ledig gesprochen / vnd bloß dem Schutz vnd Protection des H. Petri / vnd dem H. Apostolischen Stuel vnterworffen / mit angehenckter Freyheit aller Gnaden vnd Privilegien / welche allen Bettler Orden verlichen / gleicher massen auff ewig zugeniessen. Uber das hat er dem frommen Patri auffgelegt / daß er seines Ordens General Vorsteher verbleiben soll. Desgleichen hat Innocentius der Achte Anno 1485. die Privilegien vnd Gnaden / so von verstorbem Päbst verlichen / mit seiner Auctoritat bekräftiget: Vnd alle mögliche Befürdernuß / so lang ihne Gott bey Leben erhalten wurde / dem Orden versprochen. Hernach Anno 1492. hat der heilige Mann seine in dreyzehn Capittel verfaßte Regel zu Alexandro selbiger Zeit regierendem Stadthalter Christidif Namens dem Sechsten / solche mit Apostolischer Benediction gut zuheissen geschickt: Dann was die vorigen Päbst confirmirt haben / das war nicht anders / als ein vnausführliche vermischte Capitulation etlicher Artiklen vnd Ordnungen die Brüder in Klosterlicher Zucht vnd Gehorsamb darmit zuerhalten; aber kein wahre Regel war noch nicht auffgerichtet worden. Die erste deroz halben war diejenige / welche Ihr Päbstl. Heil. mit Fleiß erwögen

Minimi  
Päbstl.  
Stuel im-  
mediat  
vnter  
worffen.

lassen / wie auch endlich bestättiget / vnd dem heiligen Mann nicht desto weniger frey gestellt / jenige Regel zunehmen oder zumindern / wie ihn mit der Zeit für gut vnd nützlich wurde geduncken. Wie dann mittler Zeit nach langwiriger Erfahrung mancher Verrther vnd Personen immerdar etwas darvon vnd darzu kommen / das also er sein erstere Regel zum andern vnd dritten mahl verändern müssen: Welchedrey Reglen nach vnd nach von dem heiligen Stuel seynd approbirt worden. Letzlichen im Jahr Jesu Christi 1506. Als er vnter dem Pabst Iulio II. (welchem der heilige Mann lang zuvor propheete / wie das er zur Hoehheit des Apostolischen Stuels gelangen / vnd sein Regel bestättigen wurde) ernstlicher angetrieben worden / etliche Artikel seiner Reglen klärer außzuführen / zumindern / oder auch zuerweitern oder zuvermehrern / hat er etliche auß seinen Patribus, deren sonderbare Frombkeit vnd Verstand / wie auch grosser Eyfer zur Geistlichen Disciplin ihme bekandt war / zusammen beruffen / das sie mit ihme die drey erstere Reglen außsecken vnd erörthern sollen. Welches auch geschehen. Hat also auß gemeldten drey Reglen mit einhelliger Bewilligung auch die vierdte gezogen / vnd zum Pabst Iulio II. mit Brieffen so wol an Ihr Heil. als etliche Cardinal geschickt; gemeldte Brieff aber hat auß Befelch des H. Manns P. Iacobus Lespriuier concipirt; Nachher Rom seynd mit denselben sambt der neuen Regel zween Patres abgefertiget worden / nemlich F. Franciscus Binet, vnd Fr. Ludovicus Lustranus, denen dise Commission auffgelegt worden. Gemeldte neue Regel hat Ihr Pabstl. Heil. durch den Hoch Ehrwürdigen Cardinaln Herrn Bernardinum, als dises Ordens erwählten Protectorem, wie auch durch Herrn Octavianum gemeldter Pabstl. Heil. Protonotarium vnd Referendarium mit sonderm Fleiß durchsehen vnd examinirn lassen: Vnd nachdem solche für giltig / vnd den Geistlichen Rechten gemäß von bemeldten Examinatoribus in Beyseyn des ganzen H. Collegij erkandt vnd außgesprochen worden / hat Ihr Pabstl. Heil. Anno 1506. den 28. Tag Julij selbige (die drey ersten außgeschlossen) approbirt vnd bestättiget. Vnd dise  
 letztere

Letztere mit Päpstlicher Benediction vnd Auctorität bekräftigte Regel ist diejenige / welche in zehen Capittel außgetheilt / diser Orden auff den heutigen Tag behaltet. Eben vmb dise Zeit hat auch der heilige Stifter die Regel der Schwestern dises Ordens in zehen Capitteln gleichfalls verfaßt wie auch diejenige aller Christglaubigen beydes Geschlechts / so die Gürtel allein vnser Ordens annehmen / in sieben Capittel beschloffen / verfertiget / welche beyde von vorgesagten Patribus Ihr Päpstl. Heil. mit einander seynd übergeben / vnd nach geschehner fleißiger Prob in eben derselben einzigen Bulla begriffen / angenommen vnd bekräftiget worden.

Dises alles ist der Ursachen weitläufftiger vermeldet worden / darmit derjenigen vnwarhafftige vermessene Grobheit an Tag komme / welche vnverschämter Weiß derjenigen Andacht verlachen / so sich in disen gefährlichen Weltläufften füglich GOTT zu dienen / einer heiligen vnd geistlichen Übung anmassen / vnd die Profession Tertij Ordinis, oder der dritten Regel thun / so von etlichen Speyz Vögeln bloß Gürtel genant wird; Damit solche Lügenmäuler außberwiesen werden / daß sie zu ihrer Lasterung auß eigener Bosheit vnd Neid wider alle Zucht vnd Billigkeit angetrieben seyn worden / diejenigen zuverfolgen / denen sie alle Lieb vnd Ehr schuldig; im Besendenken sie mit ihrer Lasterzungen nicht allein das höchste Haupt Christlicher Catholischer Kirchen / von welchem dise Regeln bekräftiget / wie auch die heilige Ordens Patriarchen / von denen solche beschrieben / sonder GOTT selbst angreiffen / von dessen Einsprechung selbe herrühren vnd auffgerichtet worden. Es haben vnter andern des heiligen Vatters zum Päpstl. Stuel Abgesandten in Befehl gehabt dises Ordens / in welchen von den Kloster-Recht gehandelt wird / vnd dasjenige / so selbiger Zeit in disem Orden üblich gewesen / zumahlen zuübergeben / welche Gebräuch vnter dem Namen Correctorij verfaßt / beehrte der heilige Mann gleichfalls zu confirmiren / zu welcher Haltung diejenigen allein / so der ersten vnd andern Regel geleben / vnd nicht die Tertiarij, das ist / dem dritten Orden einverleibte verbunden: Welches Correctorium

dann auch von denen zu der Regel deputirten Examinatoribus gut  
geheissen/ nachmahls von Ihr Pabstl. Heil. angenommen vnd bes  
kräftiget worden/ wie in der Bulla klärlich zu sehen ist. Nachdem  
alles nach Wunsch vnd Begehren des heiligen Manns abgangen/  
seynd ihm die Gnadenbrieff vnd Pabstl. Parenten ein halbes Jahr  
beyläuffig vor seinem Ende zu Tours eingehändiget worden: Dar  
auff er alsbald seine daselbst gegenwärtige Brüder zusammen beru  
fen/ den Abwesenden aber aller Orthen mit Brieffen zu wissen ge  
than vnd erklärt/ was massen die seine letztere Regel sammt dem  
Correctorio, so neulich von Pabstl. Heil. angenommen vnd bes  
kräftiget worden/ sein endlicher vnd letzter Willen sey. Sollen  
also solche beyde hinfüran allenthalben auff's fleißigst gehalten vnd  
angenommen werden: Sey doch sein Sinn vnd Meinung nicht/ zu  
diesen von ihm vorgeschriebnen Befehlen einigen Ordensgenossen jetzt  
oder in das Künfftig vnter einer Todtsünd zu verbinden; die jenigen  
aufgenommen/ welche die vier Haupt Gelübd fürselblicher Weisß ü  
berschreiten/ oder auß Verachtung vnd Muthwillen die auffge  
richte Satzungen schwächen vnd brechen würden. Welches Cläu  
sel den Brüdern je vnd allzeit grossen Trost gebracht; sonderlich  
weil sie verstanden/ daß solches von dem heiligen Mann ausdrück  
lich beygesetzt worden. Die Ursach aber/ warumb der heilige  
Stifter die Seinigen zu Annemung der letztern Regeln/ vnd  
darin begriffnen Befehlen ermahnt/ war diese/ daß weil sie durch ihre  
gethane Profess den dreyen vorgemeldten Regeln/ welche der heilige  
Mann vom Apostolischen Stuel zu cassiren begehrt/ zugehan wa  
ren/ sie zu der neuen Regel mit erneuertem Gelübd verbunden wur  
den; Vnd weil Menschliche Befäh nicht pflegen eine Verbündnuß  
des Gewissens mit sich zubringen/ ehe sie recht erkandt vnd ange  
nommen werden/ also hat der heilige Mann allen den Seinigen ge  
rathen die letzter Regel anzunehmen/ welche sich mit diesen Worten  
endet: Dieses ist/ allerliebste Brüder/ das Befäh/ sanffte  
vnd heilige Regel/ welche willig anzunehmen/ vnd treulich  
zubewahren wir euch ermahnen/ auff daß ihr vermittelst sel  
biger

biger Observanz vnd Gehorsamb endlich von der Hand Gottes für den ewigen Seegen glücklich empfangen vnd erlangen möget die ewige Gnad vnd Glori / Amen.

Der Wunsch vnd Begehren aber des H. Manns ist im nachfolgenden Jahr neun Monat beyläuffig vor seinem Absterben erfüllt worden / zu welcher Zeit das erste Capittel oder Zusammenkunfft dieses Ordens zu Rom gehalten / vnd alldorten von allen dieses Ordens dahin verordneten Patribus vnd Fratribus für sie vnd an Statt ihrer abwesenden Brüdern diese vierde vnd letzte Regel auff ewig angenommen worden / wie noch heutiges Tags solche gehalten wird. Vnd erscheint diser Regel Herrlichkeit auß allerhand vernünftigen Bedencken vnd Ursachen; Dann erstlich hat sie ihr Lob von ihrem Ursprung vnd Abriß / darvon sie sonderlich das Gelübd der Enthaltung vom Fleisch / vnd was vom Fleisch herkommt betreffend / genommen. Dist. 4. deniq; cum Dist. 3. de consecrat. cap. Rogat.

Das Gelübd von Enthaltung des Fleisch-Essens genommen auß dem Geistl. Recht.

Ihr anderes Lob hat sie vom Vrheber vnd Stifter selbstendeme zu Ehren die heilige Kirchen singt: Obwol er Weltlicher Kunst vnerfahren ward / hat er doch auß Eingebung des heiligen Geists ein solche Regel auffgericht / welche in sich des Geists Vollkommenheit begreiffet.

Fig. 20.

Zum dritten ist derselben Würdigkeit zuermessen ob der eingezogenen grossen Strengheit; Dann diser Orden wegen Gespärigkeit vnd Ringsüigkeit der Speisen / wie auch langwiriger gebotener Fasttag anderer Reglen Schärffe übertriffet.

Zum vierdten / wegen sonderbarer Bescheidenheit / so in selbiger Regel zusehen in Minderung diser Schärffe / auß wichtigen fürfallenden Ursachen / welche nach Gestalt der Zeit / Orth vnd Personen möchte vnerträglich fürkommen; Ernennet also gewisse Casus vnd Zustände auff Heimstellung Treu vnd Glauben eines gewissenhaftten Medici, welcher eines guten Wandels vnd sonderbarer Gottsforcht / zuerwählen: Andere Zufall stellt die Regel dem Gutachten eines verständigen Obern heimb / der in dem Befehl

(nach

(nach erkandter Nothwendigkeit) zu dispensiren/ vnd liebreiches Einsuchen zuthun/ ein vngesperite Hand habe.

Zum fünfften erscheint diser Regel Würdigkeit auß der schönen Klarheit/ dardurch alles leichtlich verstanden kan werden; da doch hergegen andere Reglen sonderbare Auslegungen/ Veränderung vnd Correction Päbstl. Heil. bedürfftig gewesen/ weil derselben Inhalt zum Theil zu schwer oder gefährlich; Zum Theil viler Beschwernussen halben verfinstert vnd verduncklet über den gemeinen Verstandt gewesen. Der heilige Franciscus de Paula aber hat die goldene Regel der Mässigkeit/ oder das Mittel also gehalten/ das er weder zu wenig/ noch zu vil/ nichts finstres/ nichts vnleidentliches gebotten.

Zum sechsten/ wegen der Fürtrefflichkeit deren Sachen/ so in der Regel gebotten werden; Allweil sie auff nichts anders zihlet vnd weist/ als auff die Geistlichen vnd ganz Göttlichen Tugenden; Als da seynd: Die Liebe Gottes vnd des Nächsten/ Zusammensetzung der Herzen/ Vereinigung der Geistlichen Gemüthern/ vnd Vergleichung in Sitten/ Kleidern vnd Speisen/ Brüderliche Gemeinschaft in allen Sachen Übung des heiligen Gebetts/ das Stillschweigen/ Strengeheit im Fasten/ Aufreuttung der Laster/ vnd des ganzen Lebens Verbesserung/ ganz williger Gehorsamb/ vnd andere dergleichen Übungen mehr/ so häufig in diser Regel begriffen werden.

Zum sibenden/ wegen zierlicher Ordnung/ welche gehalten wird im Geistlichen Regiment zu gewissen Zeiten/ Orthen vnd Personen: Auff das ein jeder seines Standis Wissenschaft habe/ vnd also jedem gebührende Ehr erzeigt werde/ wie nicht weniger/ so vil Zeit vnd Weil erfordern oder gedulden/ der Regel gemäß Göttliche Ehr befördert/ vnd der leiblichen Nothdurfft das ihrige gereicht wurde.

Zum achten/ stehet derselben Regel Lob in dem Ernst/ dessen sie sich gegen den Ubertrettern der Befas nach Vnterschied des Verbrechens gebrauchet. Allweilen die Straffen im Correctorio so klar

klar begriffen / daß es ein Vnnoth ist / über das Geistliche Recht zu  
 lauffen / oder andere Straff-Ordnungen zuübersehen / so derents  
 wegen / die Götlichen oder Menschlichen Gesäken zu widerhandlen /  
 auffgesetzt seynd worden.

Zum neunnden / wegen der Bestättigung vnd Approbation  
 von Ihr Pabstl. Heil. Iulio II. gesehen / dessen zur ewigen Zeug-vnd  
 Gedächtnuß allzeit einem newerwählten Pabst die Patres dises Or-  
 dens / so zu Rom in dem Convent der heiligsten Dreyfaltigkeit woh-  
 nen / mit grosser Ehrentbierung vnd Fleiß die Regel sammt den Pri-  
 vilegijs vorhalten / zum Theil zu Erlangung neuer Bekräftigung /  
 zum Theil zur Anzeigung ihrer Vnterwürffigkeit / so sie anstatt als  
 ler Mitbrüder Ihr Pabstl. Heil. angeloben.

Zum zehenden / ist dise Regel billich hoch zuschätzen / weil kei-  
 ner auß allen / so wol Vättern als Brüdern derselben widersprochen  
 hat / sonder von allen einhelliglich ist angenommen worden / also  
 zwar daß dise Religiosi / so wol Frankosen / Italiäner / Spanier /  
 als Teutschen / deren Muttersprach vnterschiedlich / dannoch vn-  
 ter einer Ordenssprach bey Gott vnd den Menschen Zeugnuß ge-  
 ben / deren Sitten vnd Gebräuch ihres heiligen Ordens / gleichs-  
 falls sie auch alle vnter einem Namen Minimorum, oder der  
 Münstn Brüder begriffen seynd. Welche letzte Prærogativa  
 vnd Lob-Vrsach mit mehrern außzuführen vnd zuerklären ist.

Von dem Namen des Ordens / Minimorum, oder  
 der Münstn Brüder.

Das eilffte Capittel.

**E**s ist zuwissen / daß der Namen Eremitarum, oder der Ein-  
 sidler anfangs auch disem Orden sey gegeben worden / wel-  
 cher vermög der ersten Anordnung des heiligen Manns so  
 lang verblieben / bis er in Franckreich ankommen; Alldort als er  
 die erste Regel verfertiget / vnd gen Rom zum Pabst Alexandro VI.  
 Anno 1492. selbige zubestättigen geschickt / ist solche vom Pabst  
 appro-

Minimi  
 werden  
 anfangs  
 Einsidler  
 genant.